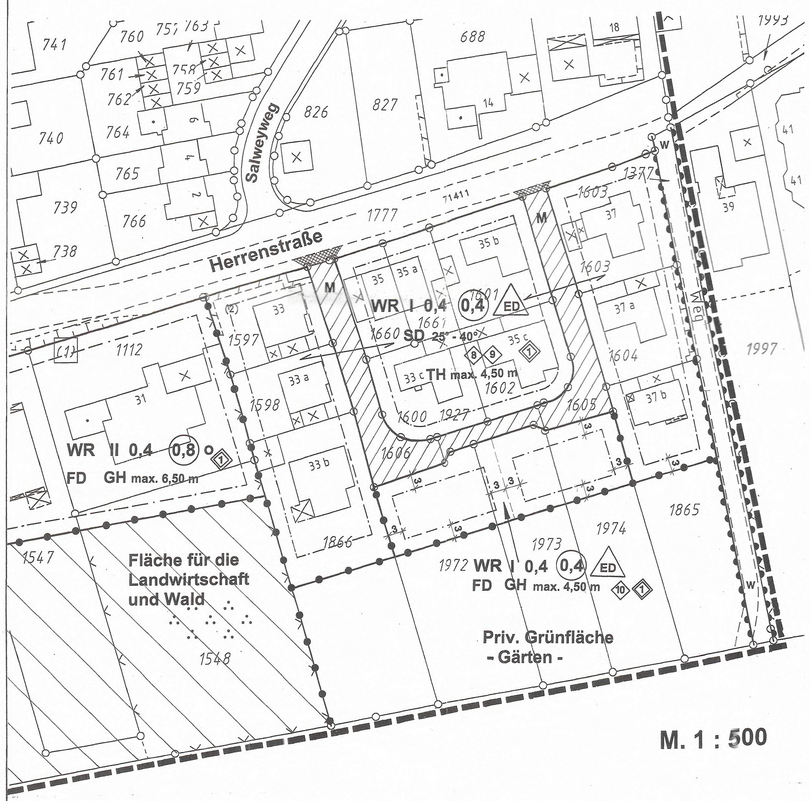
1. Ausfertigung

# Bebauungsplan Ap 129 – Aplerbecker Mark Ost –

# Änderung Nr. 20

## Bebauungsplan Ap 129
### Änderung Nr. 18

**- Aplerbecker Mark Ost -**




M. 1 : 500

**Textliche Festsetzungen**

§ 5 Garagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

(10) In dem mit der Ziffer (10) gekennzeichneten Baugebiet sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

**Hinweise**

Für den gesamten Bebauungsplan-Änderungsbereich gilt:

1. Bergbau
Vor Planungs- und Baubeginn ist eine Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen zu beantragen und mit dem zuständigen Bergwerkseigentümer sind die besonderen baulichen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen evtl. Bergschäden abzustimmen.

2. Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 0231/50-2 42 92, Fax: 0231/50-2 57 88) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/93 75, Fax-Nr.: 02761/24 66) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3. Baumschutzsatzung
Soweit durch diesen Bebauungsplan keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

4. Hinweis zu § 51 a LWG NW
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.1986, zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Versickerung oder Rückhaltung, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

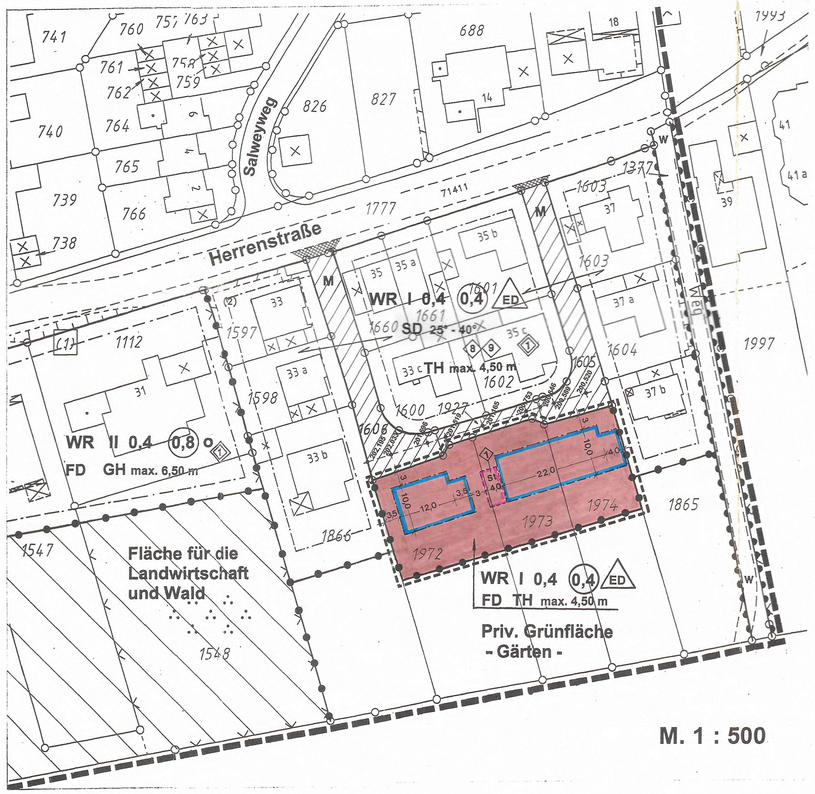
Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gem. § 51 a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Von der Verpflichtung zur Versickerung, Verrieselung oder Gewässereinleitung ausgenommen ist gem. § 51 a Abs. 4 LWG Niederschlagswasser, das

a) ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation Trennsystem abgeleitet wird
oder
b) aufgrund einer nach bisherigen Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Es erfolgt noch eine Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.

## Bebauungsplan Ap 129
### Änderung Nr. 20

**- Aplerbecker Mark Ost -**




M. 1 : 500

**Textliche Festsetzungen**

§ 1 Garagen und Stellplätze
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. § 12 Abs. 6 BauNVO)

(1) In dem festgesetzten Baugebiet sind Garagen und Stellplätze nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig.

(2) Für den festgesetzten und mit der Ziffer (1) gekennzeichneten Stellplatz ist eine Gestaltung als ebenerdiger Stellplatz oder zu den Seiten hin offener Carport zulässig.

§ 2 Dachbegrünung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b i.V. mit § 86 BauONW)

In dem festgesetzten Baugebiet sind die Flachdächer der Wohngebäude extensiv mit Wildblumen oder Wildrasensamen einzusäen bzw. mit Stauden flächendeckend zu bepflanzen. Die Begrünung ist dauerhaft zu erhalten.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB i.V. mit § 18 BauNVO, Festsetzen von maximalen Traufhöhen)

(1) Für das festgesetzte Baugebiet wird die Traufhöhe auf max. 4,50 m festgesetzt. Diese bezieht sich an allen Punkten auf die Gradiente (Straßenhöhe) der Erschließungsstraße, von 200,520 m über NN im Osten bis 202,195 m über NN im Westen.

§ 4 Gestaltungsfestsetzungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs.1 und 4 BauO NW)

Als Dachform sind ausnahmslos Flachdächer zulässig. Die maximale Dachneigung darf 7° betragen.

§ 5 Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

1) In dem festgesetzten reinen Wohngebiet sind die nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nicht zulässig, d. h. nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

(2) Die nach § 3 Abs. 4 allgemein zulässigen Wohngebäude zur Betreuung und Pflege ihrer Bewohner sind ebenfalls nicht zulässig.

**Hinweise**

1. Bergbau
Vor Planungs- und Baubeginn ist eine Einsichtnahme in das amtliche Grubenbild beim Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen zu beantragen und mit dem zuständigen Bergwerkseigentümer sind die besonderen baulichen Vorkehrungen und Sicherheitsmaßnahmen gegen evtl. Bergschäden abzustimmen.

2. Bodeneingriffe und Meldenflicht von Bodenfunden
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale entdeckt werden. Bodendenkmale können Gegenstände und Bruchstücke von Gegenständen, Reste von baulichen Anlagen, Hohlräume, Knochen und Knochensplitter, Veränderungen und Verfärbungen der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Abdrücke von tierischen oder pflanzlichen Lebens sein. Die Entdeckung von Bodendenkmälern oder von mutmaßlichen Hinweisen darauf ist der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Dortmund (Tel.: 0231/50-2 42 92, Fax: 0231/50-2 67 30) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.-Nr. 02761/93 75, Fax-Nr.: 02761/24 66) unverzüglich anzuzeigen. Die Entdeckungsstätte ist mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

3. Baumschutz
Soweit keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten für den vorhandenen Baumbestand die Bestimmungen der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Dortmund" in der jeweils gültigen Fassung.

4. Hinweis zu § 51 a LWG NW
Hinsichtlich des Niederschlagswassers ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens von Bauvorhaben in jedem Fall unter Hinzuziehung der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund" vom 21.12.1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.10.1986, zu prüfen, ob der Abfluss des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Versickerung oder Rückhaltung, zu verhindern, zu vermindern oder merklich zu verlangsamen ist. Soweit die Möglichkeit besteht, sollte hiervon Gebrauch gemacht werden. Die wasserrechtlichen Vorschriften sind hierbei zu beachten.

Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, ist gem. § 51 a Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926, SGV NW 77) vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Die dafür erforderlichen Anlagen müssen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Von der Verpflichtung zur Versickerung, Verrieselung oder Gewässereinleitung ausgenommen ist gem. § 51 a Abs. 4 LWG Niederschlagswasser, das

a) ohne Vermischung mit Schmutzwasser in einer vorhandenen Kanalisation Trennsystem abgeleitet wird
oder
b) aufgrund einer nach bisherigen Recht genehmigten Kanalisationsnetzplanung gemischt mit Schmutzwasser einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird oder werden soll, wenn der technische oder wirtschaftliche Aufwand unverhältnismäßig ist.

Es erfolgt noch eine Prüfung im Baugenehmigungsverfahren.

**Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 ( PlanzV'90 ) vom 18.12.1990 ( BGBl. 1991 I, S. 58 ). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschafts - katasters Stand Nov. 2003 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.**

Dortmund, den 5.12.2003

Leiter des Katasteramtes

**Der Ausschuß für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 13 des Baugesetzbuches ( BauGB ) in der Fassung vom 27.08.1997 ( BGBl. I, S. 2141, BGBl. III / FNA 213 - 1) beschlossen, den Bebauungsplan Ap 129 zu ändern ( vereinfachte Änderung Nr. 20 ).**

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

**Der Ausschuß für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 13 I.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen, diesen Entwurf der vereinfachten Bebauungsplan - Änderung mit Begründung öffentlich auszulegen.**

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

**Dieser Entwurf der Bebauungsplan - Änderung hat mit Begründung nach § 13 I.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monates vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.**

Dortmund, den

Abteilungsleiter

**Der Rat der Stadt hat am 26.9.02 nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 13 BauGB I. V. m. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen ( GO ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 ( GV NW, S. 666, SGV NW 2023 ) diese vereinfachte Bebauungsplan - Änderung als Satzung beschlossen.**

Dortmund, den 10.12.03

Oberbürgermeister Ratsmitglied

**Der Satzungsbeschluß ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den " Dortmunder Bekanntmachungen " - Amtsblatt der Stadt - Nr. 40 vom 4.10.02 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 20 des Bebauungsplanes Ap 129 in Kraft getreten.**

Dortmund, den 12.12.03

Abteilungsleiter

**Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 07.04.1981 ( GV NW 1981, S. 224 ) bestätigt, daß der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 20 des Bebauungsplanes Ap 129 mit dem Beschluß des Rates vom 26.9.02 übereinstimmt und daß die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.**

Dortmund, den 10.12.03

Oberbürgermeister

## FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

**Art der baulichen Nutzung** (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§3-§11 BauNVO)

WR Reines Wohngebiet
WA Allgemeines Wohngebiet
WB Besonderes Wohngebiet
WS Kleinsiedlungsgebiet
MD Dorfgebiet
MI Mischgebiet
MK Kerngebiet
GE Gewerbegebiet
GI Industriegebiet
SO Sondergebiet

**Maß der baulichen Nutzung** (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB sowie §§13 bis 21a BauNVO)

0,4 Grundflächenzahl (GRZ) §13 BauNVO
(1,0) Ernzte GRZ nach §17 Abs.2 BauNVO
0,8 Geschoßflächenzahl (GFZ) §20 BauNVO
1,6 Ernzte GFZ nach §17 Abs.2 BauNVO
2,6 Ernzte GFZ nach §21a Abs.5 BauNVO
3,0 Baumassenzahl (BMZ) §21 BauNVO
4,0 Ernzte BMZ nach §17 Abs.2 BauNVO
III Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
(III) Zwingend vorgeschriebene Zahl der Vollgeschosse
III-V Mindest- und Höchstgrenze der Zahl der Vollgeschosse
FH Höchstgrenze der Firsthöhe über natürlicher Geländeoberfläche
TH Höchstgrenze der Traufhöhe Siehe textliche Festsetzung § 3
Die Traufe wird bestimmt durch die Schnittlinien der Außenflächen der Umfassungswand mit der Dachfläche. Die Bregrenzung der Außenflächen werden bestimmt nach der jeweils gültigen DIN 277.
OK Maximale Höhe baulicher Anlagen: - ü. n. G. - ü. n. N.
(OK) Zwingende Höhe baulicher Anlagen Bezugsebene ist die natürliche Geländeoberfläche oder die Geländeoberfläche, die sich aus der Baugenehmigung ergibt (§16 Abs.4 Satz 2 BauNVO)

**Bauweise, Baulinie - Baugrenze** (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB sowie §§22 und 23 BauNVO)

o Offene Bauweise
(o) Offene Bauweise mit der Abweichung, daß Gebäude über 50m zulässig sind
E Nur Einzelhäuser zulässig
D nur Doppelhäuser zulässig
H Nur Hausgruppen zulässig
ED Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
DH Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
g Geschlossene Bauweise
g Geschlossene Bauweise mit der Abweichung, daß an den Enden von Grundstücken seitlich Grenzabstand einzuhalten ist
Baugrenze
Baulinie
TH Überbauung ab einer lichten Höhe von 3,70m über der Verkehrsfläche zulässig

**Bauliche Anlagen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf** (§9 Abs.1 Nr.5 BauGB)

Fläche für den Gemeinbedarf
Schule
Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Post
F Feuerwehr
Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Öffentl. Verwaltungen

**Flächen für Aufschüttungen und Schutzflächen**

Fläche für Aufschüttungen (§9 Abs.1 Nr.17 BauGB)
Umgrenzung der Flächen für besonders Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
Lärmschutzwand

**Verkehrsflächen** (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Straßenverkehrsfläche
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
priv. Private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
M Mischverkehrsfläche (z.B.Wohnstraße)
WW Wirtschaftsweg
F Fußweg
R Radweg
F+R Fuß- und Radweg
P Parkfläche (öffentlich)
P Parkfläche (privat)
Fußgängerbereich
Einfahrt
Ausfahrt
Einfahrtsbereich
Ausfahrtsbereich
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt und ohne Zu- und Ausgang

**Versorgungsflächen und Flächen für die Abfall- und Abwasserbeseitigung, einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen** (§9 Abs.1 Nr.12 und 14 BauGB)

Versorgungsfläche
T Trafostation
U Umspannwerk
Gas
Abwasser
Abfall
N Niederschlag Abwasser

**Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und Bindungen für Bepflanzungen**

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, sowie mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern Besonderes Vorkommen (§9 Abs.1 Nr.25a und b BauGB)
zu erhaltender Baum (§9 Abs.1 Nr.25b BauGB)
zu pflanzender Baum

**Grünflächen** (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

Öffentliche Grünfläche
priv.Grünfl. Private Grünfläche
Parkanlage
Gärtnerische Anlage
Garten
Friedhof
Dauerkleingartenanlage
Sportplatz
Spielplatz
A - Bereich für alle Altersstufen (auch Erwachsene)
B - Bereich vorzugsweise für schulpflichtige Kinder
C - Bereich für Kleinkinder und jüngere Schulkinder
W Wanderweg
R+W Rad- und Wanderweg

**Flächen für die Landwirtschaft und Wald**

Fläche für die Landwirtschaft (§9 Abs.1 Nr. 18a BauGB)
Wald (§9 Abs.1 Nr. 18b BauGB)
Fläche für die Landwirtschaft und Wald (§9 Abs.1 Nr. 18a und b BauGB)

**Sonstige Festsetzungen**

A Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§9 Abs.1 Nr.21 BauGB)
wie vor (bei schmalen Flächen)
Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätzen, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
St Stellplätze (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
Ga Garagen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
TGa Tiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.4 BauGB)
GSt Gemeinschaftsstellplätze (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
GGa Gemeinschaftsgaragen (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
GTGa Gemeinschaftstiefgaragen (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
GMü Gemeinschaftsmülbehälter (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
GKSp Gemeinschaftskinderspielplatz (§9 Abs.1 Nr.22 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
Baugebietsgrenze und Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze zwischen unterschiedlichen Maßen der baulichen Nutzung (Zahl der Vollgeschosse) innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche. Die übrigen Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung bleiben unberührt.
1 Zugehörigkeitsziffer in gleichgekennzeichneten Gebieten
Zugehörigkeitshaken für Baugebiete
Zugehörigkeitshaken für Gemeinschaftseinrichtungen
1 Textliche Festsetzung
Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
Umgrenzung von Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden,Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§9 Abs.1 Nr. 10 BauGB)
A Zuordnung von Ausgleichsflächen oder -maßnahmen zu den mit gekennzeichneten Grundstücksflächen auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind (§9 Abs.1a BauGB)
E Umgrenzung von Einhaltungsbereichen (§172 Abs.1 BauGB)
Grenze des Änderungsbereiches

## FESTSETZUNGEN AUF DER GRUNDLAGE DER LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW)

(§9 Abs. 4 BauGB i.V.m.§§86 Abs.1 und Abs.4 der Bauordnung für das Land NW in der Fassung vom 07.03.1995 (GV NW S.218/SGV NW 232)

DF Alle Dachformen, außer Flachdach
FD Flachdach
Firstrichtung
SD Satteldach
WD Walmdach
MD Mansardendach
PD Pultdach (Pfeil zeigt Richtung Traufe)
ZD Zeltdach
z.B.38 ° = Dachneigung. Die festgesetzten Dachformen beziehen sich nicht auf Nebenanlagen im Sinne von §14 BauNVO und Garagen

## KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND SONSTIGE DARSTELLUNGEN

**Kennzeichnungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)** (§9 Abs.5 Nr.1-3 BauGB)

Umgrenzung von Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind. Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind und Flächen, deren Böden instabil oder mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind. (§9 Abs.5 Nr.1-3 BauGB)
Umgrenzung von Flächen, bei denen Bebauung und sonstiger Nutzung aufgrund vermutlicher Altablagerungen besondere Vorkehrungen oder besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. (§9 Abs.5 Nr.3 BauGB)

**Nachrichtliche Übernahmen** (§9 Abs.6 BauGB)

D Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensemble), die dem Denkmalschutz unterliegen
D Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
B Umgrenzung von Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (Bodendenkmal)
L Landschaftsschutzgebiet
V Verbandsgrünfläche
Umgrenzung der Flächen für wasserrechtliche Festsetzungen

**Sonstige Darstellungen**

sonstige Darstellungen werden gestrichelt
1 Hinweis
SAN Umgrenzung von Sanierungsgebiet
Vorschlag für die Bepflanzung und Einteilung von Stellplätzen
Überfahrt
geplanter Baum
V Verkehrsgrün
A201.00/B Gradientenhöhen

STADT PLANUNGSAMT DORTMUND

# Bebauungsplan Ap 129
## Änderung Nr. 20
## - Aplerbecker Mark - Ost -

**In einem Blatt**

M. 1 : 500

**Zu dieser Bebauungsplanänderung gehört die Begründung vom 08.08.2002**

**Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23.01.1990**

**Satzungsplan**

Abt. 61 / 5